

Das Wahlrecht – kein Recht für alle

Von Christian Zechert

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention verlangt, dass Menschen mit Behinderungen ihre politischen Rechte, zu denen auch das Wahlrecht gehört, gleichberechtigt wahrnehmen können. In Deutschland werden jedoch nach § 13 Nummer 2 bzw. 3 Bundeswahlgesetz diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die dauerhaft unter rechtlicher Vollbetreuung stehen, sowie diejenigen, die sich gemäß § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, von ihrem aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Sie gelten somit als nicht wahlberechtigt. Das Bundesministerium für Arbeit und

zielen des Projekts. Die Behindertenhilfeorganisationen wurden u.a. um Teilnahme an einer Befragung gebeten.

Wahlfähigkeit, was ist das?

Bei einer Vorstellung und Anhörung des Projekts am 21.05.2015 gegenüber der Behindertenhilfe durch das Projekt kam es zum Eklat. Geschlossen lehnten die Behinderten- und Selbsthilfeverbände einschließlich des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen (BAPK) die Unterstützung des Projekts in der vorgestellten Form ab. Der Anlass: Nach Ansicht

schränkungen für behinderte Menschen im Bundeswahlgesetz (und Europawahlrecht sowie in den Landeswahlgesetzen) gestrichen werden und das Wahlrecht für alle Menschen gewährleistet wird.«

Das »Nein« der Behindertenhilfeverbände zeigte Wirkung. Der Koordinator des Deutschen Behindertenrats Dr. Detlef Eckert erklärte kurze Zeit danach: »Wenn die Verbände nicht dabei sind, ist eine derartig konzipierte Studie nicht umzusetzen. Das Zurückziehen einer Studie, in der ein Kriterienkatalog zum ›wissenschaftlich‹ begründeten Wahlrechtsausschluss behinderter Menschen erarbeitet werden sollte, zeigt, dass die Verbände behinderter Menschen ernst genommen werden«, so Eckert. »Für uns ist das ein erster Schritt zum Umsteuern in dieser Frage des unhaltbaren Wahlrechtsausschlusses behinderter Menschen in Deutschland«, erklärte auch Dr. Sigrid Arnade, die das Aktionsbündnis der Behindertenverbände und Selbsthilfeorganisationen in Deutschland auf dieser Beratung vertreten hatte. Die Verbände schlugen dem BMAS stattdessen die Umsetzung einer Studie mit zwei Hauptinhalten vor: Rechtstatensachenforschung und Entwicklung eines Unterstützungskonzepts zur Ausübung des Wahlrechts. Und sie wiesen zugleich darauf hin, dass eine neu konzipierte Studie nicht länger als Vorwand erhalten dürfe, die Streichung der Wahlrechtsausschlüsse zu verzögern, so Dr. Eckert.

Auf die Kleine Anfrage von Katrin Werner, Sigrid Hupach, Nicole Gohlke, weiteren Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE vom 08.09.2015 zum Thema »Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen« gab die Bundesregierung u.a. folgende Antwort: »Aufgrund der (...) geäußerten Kritik an diesem Studienteil hat das BMAS entschieden, dass dieser Untersuchungsteil der Studie neu auszurichten ist. Welche konkreten Modifizierungen sich daraus unter Berücksichtigung der im Rahmen der o.g. Veranstaltung vorgebrachten Einwände ergeben, wird derzeit vom BMAS gemeinsam mit BMI und BMJV geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.«

Übrigens hatten schon in 2013 acht Betroffene Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Sie durften bei der Bundestagswahl 2013 nicht teilnehmen. Ein Verhandlungstermin in Karlsruhe steht bislang noch nicht fest. ■



Behinderte haben nach der Bundestagswahl 2013 Verfassungsbeschwerde eingelegt

Soziales hatte für alle Aspekte der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in 2014 bis 2015 die Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz. In dieser Arbeitsgruppe waren Menschen mit und ohne Behinderung vertreten.

Zum Punkt »Wahlrecht« beschloss das Ministerium jedoch zunächst, eine Studie mit der Frage in Auftrag zu geben, ob denn die Tatbestände des Wahlrechtsausschlusses für die beiden Gruppen in praktischer und rechtlicher Hinsicht erforderlich und gerechtfertigt sind. Eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft aus Politikwissenschaftlern und Psychologen der TU Chemnitz, Juristen der Universitäten Greifswald und Salzburg sowie Pädagogen der Hochschule Neubrandenburg hatte den Zuschlag erhalten. Nicht einbezogen waren in dieser interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft die Behindertenhilfeverbände selbst. Sie erfuhren mehrheitlich erst durch eine Einladung im Mai 2015 von der TU Chemnitz von den konkreten Forschungs-

der Verbände gibt es keinen sachlichen Grund, das Wahlrecht für Menschen auch mit schweren und anhaltenden Behinderungen auszuschließen. Vielmehr sei vom Grundsatz her auch für sie das Wahlrecht als Grundrecht sicherzustellen. Sie kritisierten den medizinisch-defizitorientierten Ansatz der Studie. Es sei absurd, von jedem Wahlberechtigten eine Feststellung zu verlangen, ob er tatsächlich vollumfänglich wahlfähig sei und exakt wisse, wie und warum er sich so oder so entscheide. Zahlreiche bislang wahlberechtigte Menschen z.B. mit Demenz, akuter Wahrnehmungsstörung, schweren Depressionen, Intelligenzminderung bzw. Lernbehinderung wären nach dieser Logik auszuschließen.

Kurz zuvor, im April 2015, wurde Deutschland wegen der Verweigerung des Wahlrechtes für diese Gruppen behinderter Menschen von der UN-Behindertenrechtskonvention bereits einmal gerügt: »Wir erwarten nunmehr, dass unverzüglich und ohne weitere Verzögerungen die Wahlrechtsein-